

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Präambel:

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) und des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO), der Rahmenvereinbarung über eine zusätzliche Altersversorgung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Rente Sachsen), vom 01.10.2010 und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen (Feuerwehrsatzung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am 17. 10. 2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen, nachfolgend Feuerwehrentschädigungssatzung genannt, regelt die Aufwandsentschädigungen, welche die an die Angehörigen der Wehr im Laufe ihrer Dienstzeit ausgezahlt werden.

- Abschnitt 1 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte und Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten
- Abschnitt 2 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitsdienste
- Abschnitt 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der aktiven Abteilung
- Abschnitt 4 Prämierung von Dienstjubiläen
- Abschnitt 5 Regelung zur Auszahlung von Lebensversicherungen

Abschnitt 1: Aufwandsentschädigung für Führungskräfte und Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten

§ 1 - Anspruch und Höhe auf Entschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen in nachfolgenden Funktionen haben Anspruch auf eine monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

Stadtwehrleitung	Stadtwehrleiter	70,-
	Ortswehrleiter Wilthen / Stellv. SWL	50,-
	Ortswehrleiter Tautewalde / Stellv. SWL	35,-
	Jugendfeuerwehrwart	30,-
	Kinderfeuerwehrwart	15,-

Ortsfeuerwehr Wilthen	Stellv. Ortswehrleiter Wilthen	30,-
	Gerätewart	30,-
	Stellv. Gerätewart Atemschutz	15,-
	Stellv. Gerätewart Funk	15,-
	Stellv. Gerätewart Bekleidung-Ausrüstung-Gerätehaus	15,-
	Stellv. Gerätewart Fahrzeuge	15,-
	Jugendgruppenleiter 1 (Jungen)	15,-
	Jugendgruppenleiter 2 (Mädchen)	15,-
	Leiter A&E	10,-

Ortsfeuerwehr Tautewalde	Stellv. Ortswehrleiter Tautewalde	20,-
	Gerätewart	25,-
	Stellv. Gerätewart Atemschutz	15,-
	Stellv. Gerätewart Funk	15,-
	Stellv. Gerätewart Bekleidung-Ausrüstung-Gerätehaus	15,-
	Jugendgruppenleiter 1 (Jungen)	15,-
	Jugendgruppenleiter 2 (Mädchen)	15,-
	Leiter A&E	10,-

Doppelte Wahlfunktionen sind zu vermeiden. Sollten diese übergangsweise notwendig werden, wird nur die höhere der beiden Entschädigungen bezahlt.

§ 2 - Zahlung der Entschädigung

(1) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Aufwandsentschädigung erfolgen. Für die beabsichtigten Reduzierungen bzw. Streichungen ist dem Bürgermeister ein Protokoll des Stadtfeuerwehrausschusses mit entsprechender Beschlussfassung als Entscheidungsvorlage zu übergeben.

Eine Reduzierung oder Streichung wird durch den Bürgermeister vollzogen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 1 entfällt:

- (a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt oder seiner aufwandsberechtigten Funktion ausscheidet. Hat der Angehörige den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, ausgenommen gesundheitliche Gründe, entfällt der Anspruch auf Entschädigung sofort, oder
- (b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als zwei Monate das Ehrenamt oder die Funktion nicht wahrnimmt für die über die zwei Monate hinaus gehende Zeit.

(3) Die Entschädigungen werden monatlich auf die Bankverbindung der aufwandsberechtigten Kameraden überwiesen.

§ 3 - Ersatz von Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich tätigen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der ihnen entstandene Verdienstaufschlag nach § 62 Abs. 2 Sächsisches Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) ersetzt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

(2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

§ 4 - Reisekosten

Die Erstattung der Kosten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche im Auftrag der Stadt Wilthen Dienstreisen durchführen, erfolgt auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Abgeltung der Auslagen

Mit den Leistungen nach §§ 1 und 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

Abschnitt 2 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitsdienste

§ 6 - Entschädigung für die Brandsicherheitsdienste

Die an der kommunalen Brandsicherheitswache beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Der Beginn des Brandsicherheitsdienstes erfolgt 30 Minuten vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn und endet nach Absprache mit dem Veranstalter.

Abschnitt 3: Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der aktiven Abteilung

§ 7 - Entschädigung für die Mitglieder der aktiven Abteilung

Den Mitgliedern der aktiven Abteilung wird eine Aufwandsentschädigung für qualifizierte Einsatzübungen und Einsätze in Höhe von 7,00€ gezahlt

Abschnitt 4: Prämierung von Dienstjubiläen

§ 8 - Prämierung für die Angehörigen

Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen steht nach Feuerwehrsatzung § 5 Abs. 8 eine Ehrung für langjährige Mitgliedschaft wie folgt zu:

10 Dienstjahre	50,00 €
25 Dienstjahre	125,00 €
40 Dienstjahre	200,00 €
50 Dienstjahre	250,00 €

Abschnitt 5 Regelung zur Auszahlung von Lebensversicherungen für jeden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FF Wilthen

§ 9 - Zusätzliche Altersversorgung

Die Stadt Wilthen hält für ehrenamtlich tätige Angehörige der FF Wilthen einen Fonds aus Lebensversicherungen vor. Begünstigt daraus werden alle Mitglieder, welche nach dem 03.10.1990 das 65. Lebensjahr vollenden bzw. vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben sind.

Die Auszahlungssumme beträgt einheitlich 500,00 €.

Bei einem Ableben nach Erreichen des 65. Lebensjahres gibt es keine weiteren finanziellen Beihilfen.

Endet das Ehrenamt vor Erreichen des 65. Lebensjahres in der FF Wilthen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Die Auszahlung erfolgt zum Jahresabschlussdienst des Jahres, in dem der Kamerad /die Kameradin das 65. Lebensjahr vollendet hat.

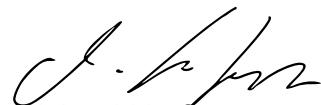
Ausnahmen von der oben genannten Verfahrensweise bedürfen der Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses.

Es gibt keinen Anspruch auf Auszahlung personengebundener Verträge.

§ 10 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2013, die 1. Satzung zur Änderung vom 20.05.2015 und die Satzung vom 15.11.2017 außer Kraft.

Wilthen, den 17.10.2018



Michael Herfort
Bürgermeister

